

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914

69 (28.10.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mt.



Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 69. Mittwoch, 28. Oktober 1914.

Die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche betr.

Nachdem in den Viehbeständen des August Weinacker, Stephan Schwarz, Josef Schiebened, Louis Metzger und Karl Edlmaier in Zöhlingen und in denen des August Ruf, Synagogenstrasse, und des Müllers Adolf Walter in Grözingen die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden folgende Anordnungen getroffen:

A. Sperrbezirk.

Die Gehöfte der Genannten bilden einen Sperrbezirk im Sinne der §§ 161 ff. der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Reichsviehseuchengesetz.

B. Beobachtungsgebiet.

Beobachtungsgebiet im Sinne der §§ 165 ff. der Ausführungsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetz ist die Gemeinde Zöhlingen bezw. die Gemeinde Grözingen.

I. Gemeinsame Maßregeln für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet.

In den genannten Gemeinden ist verboten:

1. Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen, sowie der Austrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen.

2. Der Handel mit Klauenvieh, sowie mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

3. Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf die Versteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

4. Die Abhaltung von öffentlichen Tier-schauen mit Klauenvieh.

5. Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (Vergl. § 11 Abs. 1, Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren)

6. Im gleichen Umkreise sind verboten:

- a) Viehmärkte und öffentliche Tier-schauen, soweit sie andere Tiergattungen als Wiederkäuer und Schweine betreffen;
- b) Jahr- und Wochenmärkte, auch wenn auf ihnen Vieh nicht gehandelt wird;
- c) Körnungen von Tieren jeder Gattung.

II. Maßregeln für das Beobachtungsgebiet.

1. Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh ohne polizeiliche Genehmigung nicht entfernt werden. Auch ist das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergepannen durch das Beobachtungsgebiet, insbesondere durch die Gewigstrasse verboten.

2. Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zwecke der Schlachtung kann durch das Bürgermeisterrat gestattet werden. Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zucht-zwecken kann durch das Bezirksamt gestattet werden. Wegen der Bedingungen siehe § 166 Abs. 2 und 3 der Ausf. Vorschr. zum R. Viehsg.-Gesetz und § 49 der Vollz.-Verordg. hierzu.

3. Im ganzen Bereiche der Beobachtungsgebiete ist der gemeinschaftliche Weidengang von Klauenvieh aus den Beständen verschiedener Besitzer und die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen für Klauenvieh verboten.

Mauer- und Schlofferarbeiten für Verstellung einer Gleisüberführung zwischen Güterbahnhof Durlach und Betriebswerkstätte Durlach in öffentlichem Wettbewerb nach Finanzministeriumentscheidung vom 3. I. 07 je für sich zu vergeben (135 ehm Klauhub, 43 ehm Beton, 49 ehm Mauerwerk, 6000 kg Eisenwerk). Bedingtheit und Zeichnung liegen bei der Baumeistererei Durlach zur Einsicht auf. Hier auch Abgabe der Ringbohrbohrbrücke und Gewichtsberechnung. Angebote verschließen und postfrei bis zum Öffnungszeitpunkt Dienstag, 3. November 1914, vormittags 11 Uhr, bei uns einzureichen. Zuschlagstreif 3 Wochen.
Raststraße, 19. Okt. 1914.
Großb. Bahnbauinspektion I.

Zuforderung.

Es ist für die Reichsbank und die übrigen Notenbanken des Deutschen Reiches von größter Bedeutung, ihren Goldbestand während des Krieges möglichst zu vergrößern. Es leisten daher alle Bewohner unseres Landes dem Vaterland den größten Dienst, wenn sie ihr Goldgeld in Sparten = oder Silbergeld umtauschen. Ich richte daher an alle Einwohner der Stadt Durlach und des Bezirkes die bringende Bitte, ihren Goldbestand bei dem nächsten Sparsamt oder bei der Sparkasse Durlach baldigt wecheln zu lassen.
Raststraße den 27. Oktober 1914.
Der Bürgermeister:
Dr. Reichardt.

Reisland-Versteigerung des Forstamts Durlach.

Donnerstag den 3. November, früh 7/10 Uhr, bei der Gastwirtschaft des Domänenwaldes Wittmer das Reisland dieses Distrikts in 34 Losen, welche Forstamt Durlach in Bergbahnen vorzeigt. Ferner am gleichen Tage, nachmittags 1/3 Uhr, bei der Güte des Domänenwaldes Hohberg das Reisland dieses Distrikts in 22 Losen, sowie jenes in Distrikt Schloßberg in 10 Losen. Gültig abhändler Meinerder in Schloßberg zeigt die Lose im Gohberg und Waldhüter Strobel von da jene im Schloßberg.

Sindenkeller.
Morgen Donnerstag:
Schlachttag.
Morgens 8 Uhr.
Fischerei.
Morgens 8 Uhr.

Waldschneckenbett.
Morgens 8 Uhr.
Waldschneckenbett.
Morgens 8 Uhr.

Waldschneckenbett.
Morgens 8 Uhr.
Waldschneckenbett.
Morgens 8 Uhr.

Kaffee.
frisch gebrannt — in vorzüglicher Mischung empfiehlt
Oskar Gorenflo
Kaffeehandlung.

Reisland Stadt Durlach.
Morgens 8 Uhr.
Schlachttag.
Morgens 8 Uhr.

Morgen (Donnerstag) früh:
Reisland.
Mittags: frische Leber und Griebenwürste und hausgemachte Bratwürste.
W. Kraus zur Sonne.

Morgen Donnerstag:
Griebenwürste
sowie Schwartenmagen im Gasthaus zur Sonne.

Reisland.
300 Rtr. babylische Speisestärke
sofort geliefert. Menge u. Nr. 430
an das Durlacher Waldschneckenbett.

Reisland.
300 Rtr. babylische Speisestärke
sofort geliefert. Menge u. Nr. 430
an das Durlacher Waldschneckenbett.



Todes-Anzeige.

Auf dem Felde der Ehre fiel am 4. Oktober mein innigstgeliebter, unvergesslicher Gatte, unser lieber Vater, Sohn, Bruder, Schwager und Onkel

Leopold Weisenfelder

Landwehrmann im 1. Bad Leibgrenadier-Regiment Nr. 109.
Durlach den 28. Oktober 1914.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:

Berta Weisenfelder, geb. Leberer, und Kinder.
Luise Weisenfelder.

Familie **Rosef Dörr**, Düsselbör.

Rotes Kreuz

Sammlung für Liebesgaben.

Schemmel, Quartiergeld 1.70, Spende von der Kriegsführung des Bürgerausschusses hervorgehend von Bürgermeister Dr. Reichardt 3.00, 100 —, von einem Mitglied, das nicht genannt sein will, 200. —, S. 10. —

Von der Klasse 5 der Mädchenbücherei 3 Leinwand, 3 Drogenkörbchen, 3 P. Kuschlappen, 6 Taschentücher, 1 P. Seife, 1 Drogenkörbchen, 4 Wollschlappen, 2 P. Krimbeer, 1 P. Rotwein, 1 P. Rosenbitter, 2 Pakete Kaffee-Grün, 6 Packchen Tee, 3 Packchen Kaka, Schokolade u. and. re Süßigkeiten, Mohnbrot, 1 Dose Kräftigungsmittel, 1 Pfd. Reis, 30 Zigaretten, Tabak, Pfeifstifte, Briefpapier u. Postkarten, 1 Pfd. Zucker, 3 P. Seife, 3 Pakete für die Lazarettkranken 10 Bändchen „Aus großer Zeit“, Marie-Widmayer 1 P. Stauscher, Angenarzt 1 Pfd. Unterviad, 2 P. Seife, 2 Drogenkörbchen, 1 Rolle Schokolade, Eckhard 1 P. Stauscher, Franz West, Schuhmacher 120 P. Kitzlöcher, Gemeinde Söllingen durch doriges Pfarramt 3 Sate Kartoffeln, 2 Säcke Mehl, Ungenannt 5 Pfd. Dürrekehl, Gemeinde Söllingen 1/4 Str. Nüssen, Ungenannt 100 Kaffeebohnen, Sauber, Hauptstr. Durlach 30 Drogenkörbchen, Dr. Stang 3 Dosen, Frau Hauptlehrer Granger, Aue 10 Eier, 1 Korb Kartoffeln, Bettische, rote Rüben, Sellerie und Petersilie.
Berichtigung: Statt Militärverein Durlach muß es in Nr. 250 heißen: Verwaltungsrat des Artilleriebundes Durlach 15 Militärvereinsalender.
Wir danken für diese Gaben und bitten um weitere Zuwendungen.

3 möblierte Zimmer

sosort zu vermieten

Hauptstraße 24, 4. Et.

Wohnung von 2 Zimmern mit Zugehör sosort oder später zu vermieten

Aue, Waldhornstr. 74.

Junge Leute

die sich dem kaufm. Beruf widmen wollen, werden sachgemäß in den verschiedenen Unterrichtslehren vorbereitet. — Eintritt zu einzelnen Fächern jederzeit.

Am 1. jeden Monats beginnen neue Kurse

Unterrichtsfächer:

Schön schreiben, Buchführung (einf., dopp., amerik.), Stenographie (Gabelberger und Stolze-Schrey), Maschinenschreiben (35 erstklassige Maschinen), Korrespondenz, kaufm. Rechnen, Wechsellehre und Scheekkunde, Rundschreiben, Konto-Korrentlehre, Handelslehre, Bank- und Börsenwesen.

Tages- und Abendkurse.

Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Portugiesisch.

Vollständige Ausbildung für den kaufmännischen Beruf.

Kontoristinnenkurse. — Buchhalterkurse.

Auswärtige erhalten durch unsere Vermittlung Fahrpreisermäßigung. Ausführliche Auskunft und Prospekt gratis durch die

Handelslehranstalt und Töchterhandelschule

Karlsruhe „Merkur“ Kaiserstr. 113
Telephon 2018 (Ecke Adlerstr.)

Empfehlung.

Beige hiermit ergeht an, daß ich das Geschäft meines ins Feld gezogenen Mannes in unveränderter Weise weiterführe, gleichzeitig empfehle auf bevorstehende Allerhöchsten **Erklärungen und Blumenbindereien aller Art** sowie dazu passende Pflanzen und bitte um gütige Berücksichtigung.

Stau Rosa Klenert,

Gärtnerei, Palmatenstraße 12, Telephon 158.

4. Hunde sind im Beobachtungsgebiet festzulegen

III. Maßregeln für den Sperrbezirk.

1. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Dirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann auf Ansuchen vom Bezirksamt gestattet werden.

b) Schlägern, Viehstärkern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbemäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, bezugleich der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann das Bezirksamt Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit bezirksamtlicher Erlaubnis unter den vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergepannen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung, im Falle eines besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisses auch zu Nutz- oder Zuchtzwecken kann bezirksamtlich gestattet werden.

e. Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- bzw. Schiffsstationen im Sperrbezirk ist verboten.

2 Die verseuchten Gehöfte in Föhlungen und Gröhlungen werden gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Aufstufungsflusses sein können, abgesperrt.

3. Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirks unterliegt der Absonderung im Stalle

4. Für alle Gehöfte ist das Weggeben von Milch ohne vorherige Abkochung oder andere ausreichende Erhitzung verboten.

5. Das Abhalten von Veranstaltungen in dem Seuchengehöfte, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schlußdesinfektion verboten.

6 Auf den an dem Seuchengehöft vorbeiführenden Straßen ist der Transport und die Benützung von Tieren jeder Art verboten.

Durlach den 24. Oktober 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betr.

Im städt. Schlacht- und Viehhof in Karlsruhe ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Derselbe ist bis auf weiteres gesperrt.

Gleichzeitig ist der Durchtrieb von Klauenvieh und das Durchfahren mit Rindviehgepannen durch die Schlachthofstraße verboten.
Durlach den 26. Oktober 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Walzarbeiten an Kreiswegen betr.

Das Großh. Bezirksamt Bretten macht bekannt:

In der Zeit vom 30. Oktober bis einschließlich 7. November wird der Kreisweg Nr. 35 zwischen Bretten und Rinklingen auf Gemarkung Rinklingen neu gewalzt. Für die Dauer der Walzarbeiten muß der Verkehr auf der Walzstrecke in der Art eingeschränkt werden, daß Lastfahrwerke in der Zeit von morgens 6 bis abends 6 Uhr überhaupt nicht verkehren dürfen. Personenwagen und leere Fuhrwerke dürfen zwar verkehren, haben sich aber den Weisungen des Aufsichtspersonals zu fügen und zu warten, bis ihnen die Durchfahrt freigegeben wird.

Durlach den 26. Oktober 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Ausübung der Jagd während des Krieges betr.

Da die Wachmannschaften der Bahnschutzkommandos längs der Bahnlagen stehen oder patrouillieren und durch die Ausübung der Jagd längs der Bahnen, insbesondere bei Hühner-, Fasanen- und Hasenjagden in der Ebene, gefährdet werden können, wird hiermit gemäß § 29 P.St.G.B. angeordnet, daß die Bahnschutzkommandos von der Vornahme von Jagden längs der Bahnen jeweils unterrichtet werden, um die Wachmannschaften anzuweisen zu können, sich den den Bahnlagen nähernden Jägern alsbald bemerkbar zu machen, um das Schießen in der Richtung der Posten zu verhindern.

Ferner wird, um eine Gefährdung der Posten zu verhindern, die Jagdausübung auf freiem Felde zu beiden Seiten bewachter Bahnlagen auf eine Entfernung von rund 200 m nach jeder Seite, im Walde und Gebirge auf je 100 m nach jeder Seite verboten.

Durlach den 24. Oktober 1914

Großherzogliches Bezirksamt.